

Wir müssen gewährleisten, daß nur der wirkliche Täter zur Anklageerhebung übergeben wird.

Die hohe Verantwortung des Untersuchungsführers in diesem Zusammenhang besteht vor allem darin,

- eine parteiliche Haltung gegenüber dem Beschuldigten zu bewahren und mit persönlichem Engagement durchzusetzen und dabei
- unvoreingenommen zu untersuchen, insbesondere alle Untersuchungsergebnisse und sonstigen Feststellungen und Erkenntnisse sowie die Verhaltensweisen des Beschuldigten kritisch zu beurteilen und einzuschätzen.

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die auf einer nichtbewiesenen oder einer vermuteten Täterschaft beruhen, schaden:

- Für die offensive politische Auseinandersetzung mit dem Gegner entstehen negative Auswirkungen. Unter Umständen geraten wir in Einzelfragen sogar in Defensivpositionen.
- Bei Vorliegen einer Straftat bliebe der tatsächliche Täter unerkannt und könnte seine staatsfeindlichen oder anderen kriminellen Handlungen fortsetzen.
- Bei Nichtvorliegen einer Straftat würden die tatsächlichen Ursachen und Bedingungen des Geschehens nicht erkannt und könnten weiterwirken.
- Es entstünde dem Wesen unserer Gesellschaftsordnung widersprechendes persönliches Unrecht.

Die Aufklärung der Täterschaft beschränkt sich nicht allein auf die Frage, wer die Straftat begangen hat. Entscheidend für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist darüber hinaus die Art und die Schwere der Schuld des Täters. (§§ 5 ff. StGB). Auch das unterliegt der Beweisführung; auch hier ist die **Wahrheit** zweifelsfrei festzustellen.